



Ausschussdrucksache 21(4)017

vom 20. Juni 2025

Schriftliche Stellungnahme

der Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand

vom 19. Juni 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/324

und

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/325



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zu den Gesetzesentwürfen
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den poli-
zeilichen Informationsverbund im BKAG**

sowie

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhe-
bung bei Kontaktpersonen im BKAG**

Berlin, 19.06.2025
Abt. II / jg - kj

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 1. Oktober 2024 (Az. 1 BvR 1160/19) zwei Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Betroffen ist die Befugnis des BKA, **Kontaktpersonen zum Zweck der Terrorismusabwehr heimlich zu überwachen** (§§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BKAG) und die Befugnis zur **vorsorglichen Speicherung personenbezogener Daten** durch das BKA, um diese im polizeilichen Informationsverbund bereitzustellen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3, § 29 BKAG). Die öffentliche Diskussion und damit einhergehende Medienberichterstattungen erweckten zum Teil den Eindruck, das gesamte BKAG sei für verfassungswidrig erklärt worden, was jedoch nicht zutrifft und die Komplexität der Entscheidung verkürzt darstellt.

Auch wenn das Urteil dazu führte, dass im Hinblick auf die beanstandeten Normen nachgebessert werden muss, betonte das BVerfG gleichwohl die Bedeutung von Maßnahmen, die darauf abzielen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlich, um auf sicherheitsrelevante Entwicklungen reagieren zu können. Das BVerfG hat entschieden, dass bis zu einer Neuregelung die Vorschriften mit bestimmten Maßgaben fortgelten.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Fortgeltungsanordnung für die beanstandeten Regelungen im BKA-Gesetz bis zum 31. März 2026 verlängert. Ursprünglich war die Frist auf den 31. Juli 2025 festgelegt. Dennoch sollte die notwendige Anpassung des BKA-Gesetzes nicht aufgeschoben werden. Eine zügige Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist zwingend erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des BKA sicherzustellen.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), mit derzeit rund 209.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande, begrüßt daher ausdrücklich die schnelle Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG.

Datenschutz darf keine Schutzlücke für Gefährder sein

Das BKA-Gesetz bedarf nicht zuletzt nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Überarbeitung, um die Befugnisse zeitgemäß zu gestalten und an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Ein zentrales Problem in der polizeilichen Praxis zeigt sich aktuell im Informationsaustausch innerhalb des Verbundes von Bund und Ländern: Zwar betreibt das Bundeskriminalamt als polizeiliche Zentralstelle eine Verbunddatei zur Strafverfolgungsvorsorge und Straftatenverhütung, **doch sicherheitsrelevante Erkenntnisse bleiben vielfach fragmentiert**. Grund hierfür sind hohe datenschutzrechtliche Hürden bei der Speicherung und Einspeisung von Daten im polizeilichen Informationsverbundsystem. Diese betreffen unter anderem die enge Definition von „Verbundrelevanz“, die nur bei Delikten mit länderübergreifender, erheblicher oder internationaler Bedeutung gegeben ist. Dadurch bleiben Informationen über Personen mit niedrighwelligen, aber sicherheitsrelevanten Vortaten auf das jeweils aktenführende Bundesland beschränkt. Eine überregionale Einschätzung des Gefahrenpotenzials wird damit unnötig erschwert. Zudem setzt eine Speicherung im Verbund voraus, dass die betroffene Person eindeutig einer bestimmten Personenkategorie (z. B. Beschuldigter oder Tatverdächtiger) zugeordnet werden

kann und eine sogenannte Negativprognose vorliegt. **Frühere Straftaten können nach aktueller Rechtslage nur unter sehr engen Bedingungen berücksichtigt werden.** Eine konsistente Darstellung der kriminellen Vita ist dadurch kaum möglich, was wiederum die Bewertung einer möglichen Gefährdung erheblich beeinträchtigt.

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – so wichtig sie aus rechtsstaatlicher Sicht sind – führen in ihrer aktuellen Ausgestaltung dazu, dass polizeiliche Gefahrenabwehr nicht in dem dafür erforderlichen Maße stattfinden kann. Der Koalitionsvertrag von Union und SPD bietet bereits Ansätze mit Blick auf die Reform des Datenschutzes. Zu dem heißt es: **„Das Spannungsverhältnis zwischen sicherheitspolitischen Erfordernissen und datenschutzrechtlichen Vorgaben muss deshalb neu austariert werden.“**

Entscheidend wird sein, dass sich die Bundesregierung den Herausforderungen annimmt, damit ein besserer Ausgleich mit polizeilichen Erfordernissen erzielt wird. Die GdP fordert daher eine Überprüfung und Anpassung der gesetzlichen Vorgaben insgesamt, mit dem Ziel, die Sicherheitsbehörden nachhaltig zu stärken.

Zum Vorhaben

Die Arbeit von Sicherheitsbehörden und der Schutz personenbezogener Daten stehen nicht im Widerspruch. Datenschutz und effektive Ermittlungsarbeit sind miteinander vereinbar – doch dazu bedarf es moderner, praxistauglicher rechtlicher Grundlagen. Die vom BVerfG beanstandeten Normen im BKAG erfüllen nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen und verlangsamten dadurch gleichzeitig die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Diese Hürden gefährden die Effizienz in der Strafverfolgung und die Sicherheit der Bevölkerung. Sicherheitsbehörden brauchen klare, präzise und verhältnismäßige Regelungen, die verfassungsrechtlich Bestand haben.

Im Einzelnen

Zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund

■ § 30a BKAG-E: Besondere Regelungen für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationsverbund

Die konkrete Umsetzung ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Mit § 30a BKAG-E wird nunmehr eine spezielle Vorschrift zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationsverbund geschaffen. Die vorsorgliche Speicherung von Daten von Tatverdächtigen und Beschuldigten wird speziell in Absatz 2 geregelt. Voraussetzung hierfür sind tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffenen Personen eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen Straftaten aufweisen werden und gerade die gespeicherten Daten zu deren Verhütung und Verfolgung angemessen beitragen können.

Die Regelung ermöglicht eine effektivere Prävention und Strafverfolgung. Das BKA kann frühzeitig Verbindungen erkennen und potenzielle Straftaten verhindern. Dies ist besonders relevant für schwerwiegende Straftaten wie Terrorismus oder organisierte Kriminalität, wo ein schnelles Handeln entscheidend ist. Durch die vorsorgliche Speicherung werden Ermittlungsbehörden handlungsfähiger. Zeitaufwändige Datensammlungen können reduziert werden, da relevante Informationen bereits vorliegen. Die Regelung basiert auf „tatsächlichen Anhaltspunkten“ und einer „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“. Damit wird die Speicherung auf Fälle begrenzt, bei denen konkrete Indizien vorliegen.

■ § 77 Abs. 7 und 8 BKAG-E: Aussonderungsprüffristen

Das Regelungskonzept zur Speicherdauer ist zu begrüßen. Die neuen Absätze 7 und 8 regeln detailliert Aussonderungsprüffristen für Beschuldigte, Tatverdächtige und Anlasspersonen im polizeilichen Informationsverbund, um die Vorgaben des BVerfG umzusetzen.

Zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen

■ § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKAG-E

Wir begrüßen die zügige Umsetzung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Angesichts der anhaltenden Bedrohungslage durch internationalen und nationalen Terrorismus ist es aus polizeilicher Sicht zwingend erforderlich, dass den Sicherheitsbehörden auch

präventive Befugnisse gegenüber dem direkten Umfeld potenzieller Gefährder – also deren Kontaktpersonen – zur Verfügung stehen. Seit dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz im Jahr 2016 hat sich die sicherheitspolitische Lage in Deutschland deutlich verschärft. Weltpolitische Entwicklungen wie die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten bergen erhebliches Konfliktpotenzial, das sich zunehmend auch auf die innere Sicherheit auswirkt. Großveranstaltungen wie die Fußball-Europameisterschaft 2024 verdeutlichen nicht nur die Professionalität der Polizeikräfte bei der Bewältigung von Großeinsätzen, sondern auch die reale Gefahr terroristischer Anschläge und die enorme Belastung, der Polizeibeschäftigte dauerhaft ausgesetzt sind.

Der Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung gegenüber Kontaktpersonen ist für das Bundeskriminalamt **ein zentrales Instrument zur Verhinderung terroristischer Anschläge**. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere Maßnahmen wie die längerfristige Observation, der Einsatz technischer Überwachungsmittel außerhalb von Wohnungen sowie der Einsatz verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen essenziell sind, um komplexe Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und adäquat zu begegnen. Dabei kann es im Einzelfall erforderlich sein, auch das unmittelbare Umfeld – insbesondere Kontaktpersonen von terroristischen Gefährdern – in die Maßnahmen einzubeziehen, etwa wenn Hinweise vorliegen, dass diese in radikalierungsrelevante oder logistische Abläufe eingebunden sind.

Beispiele wie der Messerangriff in Solingen im August 2024, der vereitelte mutmaßliche Anschlag in München oder der islamistisch motivierte Anschlag in Duisburg 2023 belegen eindrücklich, dass die Sicherheitslage im öffentlichen Raum nach wie vor angespannt ist. Gerade in solchen Fällen sind frühzeitige Vorfeldermittlungen im direkten sozialen Umfeld potenzieller Täter entscheidend zur Verhinderung schwerer und schwerster Straftaten. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Datenerhebung auch gegenüber Kontaktpersonen ein notwendiges und verhältnismäßiges Mittel der Gefahrenabwehr. Eine entsprechende Anpassung des BKA-Gesetzes ist daher sachlich geboten und sicherheitspolitisch dringend erforderlich.